

## KURZÜBERSICHT – BESTEUERUNG IN ITALIEN

(Stand: Januar 2014)

### A. Besteuerung bei Kapitalgesellschaften

#### 1. Steuerjahr

Entspricht in der Regel dem Kalenderjahr (ein davon abweichendes Geschäftsjahr ist möglich)

#### 2. Sitz der Gesellschaft

Aktiengesellschaften („Spa“) oder GmbH's („Srl“) mit Produktionsstätten / Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in Italien unterliegen der Besteuerung in Italien.

#### 3. Körperschaftsteuer („IRES“)

Steuersatz: 27,5% auf den steuerlichen Gewinn. Die Belastung mit der Körperschaftsteuer ist endgültig. Es erfolgt keine Anrechnung auf der Ebene der Gesellschafter.

#### 4. Regionale Wertschöpfungssteuer („IRAP“)

Steuersatz: 3,9% auf das Betriebsergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit ohne Personalkosten (wobei die Regionen den Steuersatz um 0,5% senken können); in Südtirol findet im Allgemeinen der Steuersatz von 2,98% Anwendung, wobei neugegründete Unternehmen in Südtirol in den ersten 5 Steuerjahren von der IRAP befreit sind.

#### 5. Besteuerung der Erträge aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften

Inländische Gesellschaften: Steuergrundlage 5% der Ausschüttung; Möglichkeit der Durchgriffsbesteuerung unter bestimmten Voraussetzungen;

Ausländische Gesellschaften: bei Ausschüttung Quellensteuer von 20% bzw. reduzierter Satz aufgrund Anwendung des jeweiligen DBA's; Quellensteuerbefreiung bei Anwendbarkeit EU Mutter-Tochter-Richtlinie.

#### 6. Besteuerung der Veräußerungsgewinne aus Verkäufen von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften („capital gains“)

Inländische Gesellschaften: Steuergrundlage 5% des Veräußerungsgewinnes bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen („participation exemption“), ansonsten ordentliche Besteuerung;

Ausländische Gesellschaften: bei Veräußerungsgewinne in der Regel keine Besteuerung in Italien aufgrund Anwendung des jeweiligen DBA's.

#### 7. Verluste inländischer Kapitalgesellschaften

Verlustvortrag: Verluste der ersten drei Steuerjahre sind zeitlich unbegrenzt vortragbar und können in voller Höhe mit der Steuerbemessungsgrundlage eines jeweiligen Jahres verrechnet werden; Verluste der nachfolgenden Steuerjahre sind zeitlich unbegrenzt vortragbar und können in Höhe von maximal 80% der Steuerbemessungsgrundlage eines jeweiligen Jahres verrechnet werden;

Bei Steuerkonsolidierung: Möglichkeit der Konsolidierung der Steuerbemessungsgrundlagen mehrerer Gesellschaften innerhalb eines Konzerns; demzufolge können Verluste von einer Gesellschaft mit Gewinne anderer Gesellschaften im Konzern verrechnet werden.

#### 8. Abschreibungen

Lineare Abschreibung auf Anschaffungs- bzw. Herstellkosten; keine vorzeitige Abschreibung möglich

- Gebäude: 3%; Grundstücke werden nicht abgeschrieben;
- Technische Anlagen und Maschinen: 6-17,5%; Betriebs- und Geschäftsausstattung: 12-40%;
- Geschäftswert und Marken: 5,55%; Software: 50%; PKW: 25%; LKW: 20%.

#### 9. Zinsschranke

Passivzinsen sind im Ausmaß von 30% des EBITDA (=Betriebsergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Abschreibung und Leasingaufwendungen) absetzbar. Ausnahmen u.a. für Banken, Versicherungen, Finanzierungs- und Immobilienverwaltungsgesellschaften.

#### 10. Mehrwertsteuer („IVA“)

Ordentlicher MwSt.-Satz: 22%; ermäßigte MwSt.-Sätze: 4% u. 10%.

#### 11. Immobilienübertragungen (gewerbliche Einheiten)

In der Regel MwSt. von 22% plus Registergebühr von Euro 200, Hypothekengebühr von 3% und Katastergebühr von 1%.

#### 12. Lokale Einheitssteuer („IMU“)

Auf sämtliche Gebäude bzw. teilweise auch Anlagen, welche fest am Boden verankert sind (so z. B. Windkraft- u. PV-Anlagen), sowie auf Baugrundstücke und landwirtschaftliche Grundstücke ist eine

jährliche lokale Einheitssteuer in Höhe von 0,76% (Regelsatz) zu entrichten. Die Steuerbemessungsgrundlage entspricht einem konventionellen Marktwert, der anhand eines fiktiven Mietertrages (dem so genannten „Katasterertrag“) ermittelt wird.

## B. Besteuerung bei Personengesellschaften

### 1. Durchgriffsbesteuerung

Mit Ausnahme der regionalen Wertschöpfungssteuer erfolgt die Besteuerung der Gewinne auf der Ebene der Gesellschafter (Durchgriffsbesteuerung) mit Einkommensteuer (Gesellschafter = natürliche Person) bzw. Körperschaftsteuer (Gesellschafter = juristische Person).

### 2. Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage

Gewinnermittlungsvorschriften vergleichbar mit jenen für Kapitalgesellschaften; Zinsschranke findet nicht Anwendung.

### 3. Besteuerung der Erträge aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften

Steuergrundlage beträgt 49,72% der Ausschüttung.

### 4. Besteuerung der Veräußerungsgewinne aus Verkäufen von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften („capital gains“)

Steuergrundlage beträgt 49,72% des Veräußerungsgewinnes bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen („participation exemption“), ansonsten ordentliche Besteuerung.

## C. Besteuerung bei natürlichen Personen

### 1. Unbeschränkte Steuerpflicht

Unbeschränkt steuerpflichtig sind natürliche Personen, die einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthalt (> 183 Tage) im Inland haben. Besteuerung aufgrund des Welteinkommensprinzips.

### 2. Beschränkte Steuerpflicht

Beschränkt steuerpflichtig sind natürliche Personen ohne einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, wenn sie bestimmte inländische Einkünfte erzielen.

### 3. Staatsangehörigkeit

Die Staatsangehörigkeit ist grundsätzlich kein Kriterium für die Bestimmung der Steuerpflicht.

### 4. Besteuerung der Erträge aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften

- Bei einer nicht wesentlichen Beteiligung (Stimmrechte von unter 20% oder Beteiligung am Kapital von unter 25% bei nicht börsennotierten Gesellschaften, bzw. von 2% oder von 5% bei börsennotierten Gesellschaften): definitiver Steuereinbehalt von 20%;
- Bei einer wesentlichen Beteiligung (bei Überschreiten der Grenzen einer nicht wesentlichen Beteiligung): Steuergrundlage 49,72% der Ausschüttung;
- Durchgriffsbesteuerung bei Beteiligung an GmbH: diese ermöglicht – unter bestimmten Voraussetzungen – die direkte Besteuerung der Gewinne auf Ebene der Gesellschafter (die Gesellschaft selbst zahlt somit keine Körperschaftsteuer).

### 5. Besteuerung der Veräußerungsgewinne aus Verkäufen von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften („capital gains“)

- Bei einer nicht wesentlichen Beteiligung (Definition siehe oben): definitiver Steuereinbehalt von 20%;
- Bei einer wesentlichen Beteiligung (Definition siehe oben): Steuergrundlage 49,72% des Veräußerungsgewinnes.

### 6. Steuersätze

Die progressive Besteuerung beginnt bei einem Steuersatz von 23% und endet bei einem Gesamteinkommen über Euro 75.000 bei 43%; für Teil des Einkommens, welcher Euro 300.000 überschreitet, findet Soli-Zuschlag von 3% Anwendung; es gibt bestimmte Steuerabzüge.

### 7. Immobilienübertragungen (Wohneinheiten)

- MwSt. von 10% plus Register-, Hypothekar- und Katastergebühr von jeweils Euro 200; oder in bestimmten Fällen alternativ
- Registergebühr von 9% plus Hypothekargebühr von Euro 50 und Katastergebühr von Euro 50.

### 8. Sozialbeiträge für Angestellte

Sozialbeiträge betragen zwischen 33% und 45% des Bruttolohns des Angestellten, davon gehen rund 9% zu Lasten des Angestellten.